

sichten auseinanderzusetzen. Sowohl für die Erörterungen über Ponthion und Quierzy wie über die Schenkungsurkunde von 756 und über die angebliche Grenzlinie der Vita Hadrians I. wäre es dringend wünschenswert gewesen. So bleibt die Schrift in gewisser Weise unvollständig und fordert zu erneuter Behandlung des Gegenstandes heraus. A. Br.

74. In einer sehr verständigen Abhandlung, die wir hier noch verzeichnen, obwohl sie schon 1920 erschienen ist, erörtert KARL HELDMANN in den MIÖG. 38 (1920), 541—570 noch einmal den Vertrag von Ponthion von 754, indem er die hauptsächlich von W. GUNDLACH und von J. HALLER aufgestellten Theorien über die angebliche Kommendation Stephans II. an Pippin als das nachweist, was sie sind: scharfsinnige, aber unfruchtbare Theoreme. Das gilt auch von EICHMANNS Adoptionstheorie. Auch E. CASPARS mehr eklektische Darstellung, der von allem etwas angenommen hat, muß sich mehrere Korrekturen gefallen lassen.

75. Nachträglich sei noch die Münchener Diss. des GRAUERTSCHÜLERS LAETUS HIMMELREICH O. F. M. über 'Die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800' (Kerkrade 1920) erwähnt. Der Vf. geht, ebenso wie HALPHEN in seiner (später erschienenen) Untersuchung (*Études critiques sur l'histoire de Charlemagne* S. 219—238) von der so viel erörterten Einhardstelle aus (c. 28). Wie HALPHEN, kommt auch er zu dem Ergebnis, daß die Worte, in denen nach Einhard Karl seine Unzufriedenheit mit der Krönung ausdrückt, durch die Rücksicht auf Byzanz zu erklären sind. Während sie aber HALPHEN für eine viel spätere Erfindung am fränkischen Hof hält, wogegen bereits LEVISON im NA. 45 (1924), 393/4 berechnigte Zweifel geäußert hat, hält sie HIMMELREICH für Worte Karls, der die Kaiserkrönung zwar selbst vorbereitet hatte (ganz wie auch HALPHEN annimmt), aber, um die zu erwartenden Verhandlungen mit Byzanz zu erleichtern, den Überraschten spielte. Dies soll jedoch nicht bloß eine Hypothese sein, sondern soll aus dem Text Einhards als der einzig mögliche Sinn philologisch bewiesen werden. Zu diesem Zweck stützt sich Vf. auf das den folgenden Satz eröffnende *tamen*: obgleich Karl erklärte, daß die Krönung gegen seinen Willen erfolgt war, trug er doch die Mißgunst der Byzantiner mit großer Geduld. Dadurch wird nach Meinung des Vf. bewiesen, daß Karl durch seine Äußerung dieser Mißgunst der By-